OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-500676/25/SE/ND

Datum: Linz, 17. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S G, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21. Februar 2022, GZ: BHPE/921110011268/21, wegen Übertretung des Marktordnungsgesetzes 2007 nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 120 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. Februar 2022 wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung am 16. August 2022 gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 und 5 MOG 2007 auferlegt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 60 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe als Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen Betriebes X in X, Betriebsnummer X, entgegen der Betriebssperre der AMA vom 24. November 2020 vier Rinder (Fleckvieh bzw. Kreuzung mit Fleckvieh) mit den Ohrmarken Nr. X, X, X und X an den Schlachtbetrieb N GmbH in X verbracht.

I.2. In der dagegen am 21. März 2022 rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt die Bf – auf das Wesentliche zusammengefasst – vor, die Bisons seien zum Zeitpunkt der Kontrolle schon im Besitz des Vereins X gestanden und würden an einem Forschungs- und Bildungsprojekt teilnehmen. Die Zuständigkeit der AMA bzw. der Bezirkshauptmannschaft Perg sei daher nicht gegeben, da keine Mitgliedschaft bestehe und keine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werde. Die Bf stellte den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das Verfahren einstellen, da die Übertretung so nicht stattgefunden habe.

I.3. Mit Schreiben vom 15. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstraftakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. Februar 2023 sowie am 3. März 2023 und die Einvernahme von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die AMA verhängte im Rahmen einer am 24. November 2020 durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle über den Betrieb von M und S G (Betriebsnummer X) eine Betriebssperre mit sofortiger Wirkung mittels einstweiliger Anordnung, da sich

zwei Bisons mit einem Alter von unter einem Jahr auf dem Betrieb befanden, für welche es weder eine Meldung an die AMA, noch Ohrmarkenaufzeichnungen gab und diese demnach als nicht-identifizierbar eingestuft wurden [einstweilige Anordnung und Kontrollbericht der AMA zur Kontrolle vom 24.11.2020, Aussage Zeuge 1].

Alle Bisons am Betrieb G wurden am 14. Oktober 2020 dem Verein X zur Nutzung für unbestimmte Zeit, jedoch maximal für 99 Jahre ab Unterzeichnung überlassen [Nutzungs-Überlassungsvereinbarung und Eigentumsüberlassungsvertrag, jeweils vom 14.Oktober 2020].

Zum Zeitpunkt der AMA-Kontrolle am 24. November 2020 war aber nach wie vor nur der landwirtschaftliche Betrieb von M und S G an der Adresse X in X, gemeldet. Es lag auch kein Antrag der Bf auf getrennte Stallhaltung vor. Erst danach wurden die Bisons seitens der Bf vom landwirtschaftlichen Betrieb abgemeldet [Aussage des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 3. März 2023].

Die Bf holte die fehlenden Meldungen der Bisons bis dato nicht nach. Eine Entscheidung der AMA über eventuell erhobene Einwendungen der Bf gegen die einstweilige Anordnung liegt nicht vor.

Am 16. August 2021 wurden vom gegenständlichen Betrieb vier Rinder an die N GmbH, X, während aufrechter Betriebssperre abgegeben [Abgangsmeldung der AMA vom 24.09.2021 sowie Übernahmebescheinigung/Lieferschein K X zwischen Landwirt M G und Käufer N GmbH].

Die Bf ist teilzeitbeschäftigt, verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 800 Euro und ist für drei Kinder (20, 17 und 14 Jahre) sorgepflichtig. Darüber hinaus ist ein Bankkredit vorhanden, jedoch kein weiteres Vermögen [Aussage der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 3. März 2023].

II.3. Beweiswürdigung:

Die Aussagen der Zeugen sind für das Gericht schlüssig und widerspruchsfrei und decken sich mit den Kontrollberichten. Auch hat die Bf die Aussagen der Zeugen bestritten. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich daher aus dem vom Gericht abgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln widerspruchsfrei.

Festzuhalten ist, dass erst in der mündlichen Verhandlung am 3. März 2023 ein Eigentumsüberlassungsvertrag, unterzeichnet von Frau S G für den Betrieb als „Überlasser“ und von M G für den Verein als „Übernehmer“, vorgelegt wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die im Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen des MOG 2007, BGBl. I Nr. 55/2007 idF BGBl. I Nr. 104/2019, lauten auszugsweise [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Strafbestimmungen
§ 30

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
[...]
4. Geboten, Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung, des Anbaus, der Verwendung oder der Vermarktung von Marktordnungswaren, die in Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts enthalten sind, zuwiderhandelt oder
5. Erzeugnisse, die entgegen Verboten oder Beschränkungen nach Z 4 gewonnen worden sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 36 340 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. [...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021, BGBl. II Nr. 174/2021 idF BGBl. II Nr. 104/2019 lauten:

„Verbot der Verbringung
§ 11

(1) Wird bei einer Kontrolle am Betrieb
1. ein Rind ohne Ohrmarken gemäß § 4 und ohne Eintragung im Bestandsverzeichnis gemäß § 5 und ohne Meldung an die elektronische Datenbank gemäß § 6 vorgefunden oder
2. ein Rind mit fehlerhafter oder fehlender Meldung an die elektronische Datenbank vorgefunden oder
3. diese Kontrolle verweigert,

so ist die Verbringung für alle Rinder in den und aus dem Betrieb solange zu untersagen, bis die betreffende Anforderung nachgeholt wurde.
(2) Wird bei einer Kontrolle am Betrieb ein Rind ohne Ohrmarken gemäß § 4 oder ohne Eintragung im Bestandsverzeichnis gemäß § 5 vorgefunden, so ist die Verbringung für dieses Rind solange zu untersagen, bis die betreffende Anforderung nachgeholt wurde.
(3) Werden jeweils mehr als 20 % der Rinder ohne Ohrmarken gemäß § 4 oder ohne Eintragung im Bestandsverzeichnis gemäß § 5 bei einer Kontrolle am Betrieb festgestellt, so ist die Verbringung für alle Rinder in den und aus dem Betrieb zu untersagen. Bei Betrieben mit höchstens zehn Rindern ist die Verbringung für alle Rinder in den und aus dem Betrieb nur zu untersagen, wenn mehr als zwei Rinder ohne Ohrmarken oder ohne Eintragung im Bestandsverzeichnis bei einer Kontrolle am Betrieb festgestellt werden.

Verfahren bei Sperren
§ 12

(1) Die Verbringung von Rindern in den und aus dem Betrieb ist bescheidmäßig mit einstweiliger Anordnung zu untersagen. Die einstweilige Anordnung hat in Schriftform zu ergehen und ist bei Vorortkontrollen durch das Kontrollorgan der AMA sofort auszustellen und zuzustellen.
(2) Die einstweilige Anordnung ist unverzüglich schriftlich aufzuheben oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind.

Rechtsbehelfe
§ 13

(1) Gegen eine einstweilige Anordnung können bei der AMA schriftlich begründete Einwände eingebracht werden. Diese Einwände haben keine aufschiebende Wirkung.
(2) Über die Einwände ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Wochen nach deren Einlangen, von der AMA zu entscheiden.“

III.2. Objektiver Tatbestand:

Für den einzigen zum Zeitpunkt der Kontrolle vom 24. November 2020 am Grundstück X, X, bei der AMA gemeldeten Betrieb wurde von der AMA bescheidmäßig eine Betriebssperre mit einstweiliger Anordnung gemäß § 12 Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 erlassen.

Die Bf holte die fehlenden Meldungen an die AMA nicht nach und es liegt auch keine Entscheidung der AMA über eventuell erhobene Einwendungen der Bf gegen die einstweilige Anordnung vom 24. November 2020 vor. Zudem haben solche Einwände keine aufschiebende Wirkung. Die verhängte Betriebssperre war am 16. August 2021 somit noch immer aufrecht.

Trotz dieser bestehenden Betriebssperre verbrachte die Bf vier Rinder (Fleckvieh bzw. Kreuzung mit Fleckvieh) mit den Ohrmarken Nr. X, X, X und X, an den Schlachtbetrieb N GmbH in X.

Die Verordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021) dient gemäß § 1 leg. cit. der Durchführung von EU-Verordnungen, sodass es sich bei der auf der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 beruhenden Betriebssperre um Gebote, Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Vermarktung von Marktordnungswaren, die in Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts enthalten sind, handelt. Die gegenständliche Betriebssperre, beruhend auf der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021, gegen welche die Bf verstoßen hat, ist demnach von § 30 Abs. 1 Z 4 MOG 2007 umfasst.

Die Bf brachte Erzeugnisse, nämlich Rinder, die entgegen den Verboten oder Beschränkungen nach Z 4 gewonnen wurden, gewerbsmäßig in Verkehr, als sie sie der N GmbH am 16. August 2021 verkaufte.

Der objektive Tatbestand der § 30 Abs. 1 Z 4 und Z 5 MOG 2007 ist demnach erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Hinsichtlich eines unrichtigen Gesetzesverständnisses ist die Betroffene nur dann entschuldigt, wenn dieses unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Solche Erkundigungen haben an der geeigneten Stelle zu erfolgen, worunter im Zweifelsfall die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde zu verstehen ist. Die Argumentation mit einer auch plausiblen Rechtsauffassung kann ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht ausschließen, vielmehr trägt das Risiko des Rechtsirrtums der, der es verabsäumt, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen.

Es kann im gegenständlichen Fall dahinstehen, ob eine Rechtsauskunft von einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung berechtigten Person zu einem konkreten Fall ergangen ist, da in jedem Fall, schon aufgrund der vielfachen schriftlichen gegenteiligen Rechtsauskünfte der AMA, auch unter Hinweis auf die Judikatur des BVwG vom 23. April 2019, W118 2217010-1, eindeutige Zweifel an der erteilten Auskunft bestehen mussten.

Selbst eine plausible eigene Rechtsauffassung des Beschuldigten oder dessen guter (eigener) Glaube vermag das Unterbleiben der gebotenen Erkundigung nicht zu kompensieren (VwGH 07.10.2013, 2013/17/0592). Der Beschuldigte trägt diesfalls das Risiko der Unrichtigkeit der eigenen Rechtsmeinung (vgl. VwGH

07.10.2013, 2013/17). Darüber hinaus hätte die Bf im gegenständlichen Fall zuerst die Betriebssperre nach den Vorgaben der auf der einstweiligen Verfügung angeführten Rechtsmittelbelehrung bekämpfen müssen und nicht auf die Nicht-Anwendbarkeit der Betriebssperre beharren dürfen.

Der Bf ist es demnach nicht gelungen darzutun, dass ihr an der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte sie nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Bf hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Schutzzweck der genannten Normen ist sicherzustellen, dass Tierseuchenausbrüche durch nichtuntersuchte Tiere unterbunden werden und demnach wie im gegenständlichen Fall gesperrte Betriebe keine Erzeugnisse gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Rinderseuchen stellen eine Infektionsgefahr auch für den Menschen dar und verursachen große wirtschaftliche Folgen. Gegen diese Schutzzwecke hat die Bf verstoßen. Demnach kann der belangten Behörde zugestimmt werden, dass ein derartiges Delikt kein Bagatelldelikt darstellt.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 leg. cit.) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bf ist teilzeitbeschäftigt und verfügt über ein Nettoeinkommen von ca. 800 Euro. Sie ist für drei Kinder sorgepflichtig. Es besteht ein Bankkredit, wesentliches Vermögen ist nicht vorhanden.

Strafmildernde oder straferschwerende Gründe liegen nicht vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag im Ergebnis nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die festgelegte Strafe ist tat- und schuldangemessen und liegt bei einem Strafrahmen bis 36.340 Euro unter zwei Prozent der Höchststrafe. Auch rechtfertigen die Vermögensverhältnisse keine Herabsetzung der Strafe. Eine Aufrechterhaltung des angesetzten Strafmaßes ist aus spezialpräventiven Gründen unabdingbar, da der Bf die Wichtigkeit und der Verstoß gegen die im gegenständlichen Fall anwendbaren Normen nicht bewusst ist. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des geschützten Rechtsgutes, dem Schutz vor Tierseuchen, dem erhebliche Bedeutung beizumessen ist. Auch aus generalpräventiven Überlegungen sind die festgelegten Verwaltungsstrafen jedenfalls erforderlich.

Aus diesen Gründen waren auch eine Herabsetzung der Strafen oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich.

III.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens zu leisten hat. Entsprechend § 52 Abs. 2 VwGVG waren daher spruchgemäß jeweils 20 % der verhängten Strafen, als Kostenbeiträge festzulegen. Das sind konkret 120 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer